

Geschäftsverzeichnismrn. 6935 und 6939

Entscheid Nr. 124/2019
vom 26. September 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 4 § 1 Absatz 3 und 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 18. Mai 2018, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Stehen die Artikel 4 § 1 Absatz 3 und 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Übereinstimmung mit den Artikeln 10, 11 und 30 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern sie dahin ausgelegt werden, dass sie es dem ursprünglichen Beklagten, der laut einem in erster Instanz verkündeten Urteil vom Vorderrichter im Versäumniswege verurteilt wurde, untersagen, in der Berufungsinstanz eine Verweisung der Sache an das anderssprachige Gericht zu beantragen, während der ursprüngliche Beklagte, der laut einem in letzter Instanz verkündeten Urteil vom Vorderrichter im Versäumniswege verurteilt wurde, seinerseits hingegen über die Möglichkeit verfügen würde, eine Änderung der Sprache im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen das genannte Urteil zu beantragen, wobei in den beiden Fällen sowohl hinsichtlich des Einspruchsverfahrens als auch hinsichtlich des Berufungsverfahrens der Antrag auf Änderung der Sprache oder auf Verweisung an das anderssprachige Gericht vor jeglicher Verteidigung und jeglicher Einrede vom nicht erschienenen ursprünglichen Beklagten gestellt worden ist? ».

b. In seinem Urteil vom 16. Mai 2018, dessen Ausfertigung am 31. Mai 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, dahin ausgelegt, dass er einen Antrag auf Änderung der Sprache in der Berufungsinstanz untersagt, gegen die Artikel 10, 11 und 30 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem

- der Antrag auf Änderung der Sprache gestattet wäre für den Einspruch als ordentliches Rechtsmittel, über das der Beklagte verfügt, der im Versäumniswege durch ein erstinstanzliches Urteil, das in letzter Instanz verkündet wurde, verurteilt worden ist,

- aber nicht gestattet wäre für die Berufung als einziges ordentliches Rechtsmittel, über das der Beklagte verfügt, der im Versäumniswege durch ein erstinstanzliches Urteil, das in erster Instanz verkündet wurde, verurteilt worden ist,

- während in den zwei analysierten Fällen der Antrag auf Änderung der Sprache (im weiten Sinne des Wortes) (*in limine litis*) bei der ersten Verfahrenshandlung des nicht erschienenen ursprünglichen Beklagten gestellt worden ist?

2. Steht Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Verbindung mit Artikel 4 desselben Gesetzes im Einklang mit den Artikeln 10, 11 und 30 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er dahin ausgelegt wird, dass

- er nicht die Möglichkeit ausschließt

. für den Berufungskläger und ursprünglichen Beklagten, der durch eine in erster Instanz vom Vorderrichter verkündete Entscheidung im Versäumniswege verurteilt wurde,

. genauso wie für den Einspruchskläger und ursprünglichen Beklagten, der durch eine in letzter Instanz vom Vorderrichter verkündete Entscheidung im Versäumniswege verurteilt wurde,

- (*in limine litis*) bei der ersten Verfahrenshandlung des nicht erschienenen ursprünglichen Beklagten die Verweisung an das entsprechende Brüsseler Gericht der anderen Sprachrolle zu beantragen? ».

Diese unter den Nummern 6935 und 6939 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 15. Juni 1935), abgeändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 « zur Reform des Gerichtsbezirks Brüssel » (nachstehend: Gesetz vom 19. Juli 2012), bestimmt:

« Außer in den in Artikel 3 vorgesehenen Fällen wird der Sprachgebrauch für Verfahren in Streitsachen vor den Gerichten Erster Instanz, deren Sitz im Bezirk Brüssel liegt, und, wenn die Klage den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Betrag übersteigt, vor dem Polizeigericht von Brüssel, das in den in Artikel 601*bis* desselben Gesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagt, wie folgt geregelt:

Der verfahrenseinleitende Akt wird in Französisch abgefasst, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im französischen Sprachgebiet hat; in Niederländisch, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im niederländischen Sprachgebiet hat; in Französisch oder Niederländisch, nach freier Wahl des Klägers, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einer Gemeinde der Brüsseler Agglomeration oder keinen bekannten Wohnsitz in Belgien hat.

Das Verfahren wird in der Sprache des verfahrenseinleitenden Akts fortgesetzt, es sei denn der Beklagte - vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit - beantragt, dass das Verfahren in der anderen Sprache fortgesetzt wird, wenn es sich um ein vor dem Friedensrichter eingeleitetes Verfahren handelt, oder an das

anderssprachige Gericht des Bezirks verwiesen wird, wenn es sich um ein vor dem Gericht Erster Instanz, dem Arbeitsgericht, dem Handelsgericht oder dem Polizeigericht eingeleitetes Verfahren handelt ».

Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 bestimmt:

« Vor allen Berufungsgerichten wird für das Verfahren die Sprache verwendet, in der die angefochtene Entscheidung abgefasst ist ».

B.1.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 geht hervor, dass der Gesetzgeber von der « Vorherrschaft der Sprache des Beklagten [ausgeht]. Vor allem muss dieser wissen, was man von ihm verlangt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 14). Um die Sprache des Beklagten zu bestimmen, vertritt der Gesetzgeber den Standpunkt, dass das Sprachgebiet des Wohnsitzes des Beklagten das geeignetste Kriterium ist, das den Beklagten bestmöglich schützen kann. Im Verlauf der Vorarbeiten wurde betont, dass es sich nicht um eine absolute Regel handele, sondern um ein Kriterium, das von verschiedenen Garantien begleitet wird (*Ann.*, Senat, 11. April 1935, S. 516).

B.1.3. Aus denselben Vorarbeiten geht hervor, dass sich die Regel, wonach nur der Beklagte aufgrund von Artikel 4 § 1 Absatz 3 eine Änderung der Verfahrenssprache beantragen darf, an Artikel 4 § 1 Absatz 2, der die Sprache des verfahrenseinleitenden Akts bestimmt, anschließt. Der Gesetzgeber bestätigt dadurch auch hier die Vorherrschaft der Sprache des Beklagten, der wissen muss, was man von ihm verlangt (*Parl. Dok.*, Senat, 1934-1935, Nr. 86, S. 14; *Ann.*, Senat, 11. April 1935, S. 516).

B.1.4. Bei der Abänderung der vorerwähnten Artikel durch das Gesetz vom 19. Juli 2012 wurden die Grundsätze des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nicht geändert und es wurde unterstrichen, dass die Rechte der Parteien, die sich aus diesem Sprachengesetz ergeben, in vollem Umfang erhalten blieben (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2140/001, SS. 9-11, und DOC 53-2140/005, SS. 7 und 25). Zusätzliche Möglichkeiten zur Verweisung oder zur Änderung der Verfahrenssprache wurden jedoch vorgesehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2011-2012, DOC 53-2140/001, SS. 9-11).

Bei den Vorarbeiten zum Verfassungsrevisionsentwurf, der zu Artikel 157bis der Verfassung geführt hat, hat der zuständige Staatssekretär ebenfalls die Tatsache betont, dass

« die Grundsätze der Rechtsvorschriften über den Sprachgebrauch unverändert bleiben » und dass « die entwickelte Rechtslehre und Rechtsprechung zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften uneingeschränkt anwendbar bleiben » (*Parl. Dok.*, Senat, 2011-2012, Nr. 5-1673/3, SS. 14-16 und 178).

B.1.5. Artikel 157*bis* der Verfassung bestimmt:

« Die wesentlichen Bestandteile der Reform in Bezug auf den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten im Gerichtsbezirk Brüssel und die damit verbundenen Aspekte in Bezug auf Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Bereich können nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden.

[...] ».

B.2. Aus den Sachverhalten und den Begründungen der Vorlageentscheidungen geht hervor, dass in jeder der beiden Sachen der Berufungskläger durch ein auf Französisch und in erster Instanz ergangenes Versäumnisurteil verurteilt wurde und dass er in seiner Berufungsschrift *in limine litis* eine Änderung der Sprache des Verfahrens und eine Verweisung der Sache an das niederländischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel beantragt hat.

In den Vorabentscheidungsfragen wird von der Feststellung ausgegangen, dass die Verbindung der Artikel 4 § 1 Absatz 3 und 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 zu einer Unterscheidung führen würde zwischen einerseits einem durch ein Versäumnisurteil in erster Instanz verurteilten ursprünglichen Beklagten und andererseits einem durch ein Versäumnisurteil in letzter Instanz verurteilten ursprünglichen Beklagten.

Der Gerichtshof wird gefragt, ob die Artikel 4 § 1 Absatz 3 und Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit den Artikeln 10, 11 und 30 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vereinbar seien in der Auslegung, wonach sich aus der Verbindung der beiden fraglichen Bestimmungen ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem im Versäumniswege in erster Instanz verurteilten Beklagten, der eine Änderung der Verfahrenssprache nicht beantragen könne, wenn er Berufung einlege, und andererseits dem im Versäumniswege in letzter Instanz verurteilten ursprünglichen Beklagten, der über dieses Recht verfüge, ergebe.

B.3.1. Artikel 1047 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt in der durch Artikel 143 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » abgeänderten Fassung:

« Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen kann gegen jedes in letzter Instanz erlassene Versäumnisurteil Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch wird zugestellt durch Gerichtsvollzieherurkunde mit Ladung, vor dem Richter, der das Versäumnisurteil erlassen hat, zu erscheinen.

Bei gegenseitigem Einvernehmen der Parteien kann ihr freiwilliges Erscheinen als Erfüllung dieser Formalitäten angesehen werden.

Die Einspruchsurkunde enthält zur Vermeidung der Nichtigkeit die Klagegründe des Einspruchsklägers.

Der Einspruch kann von der Partei, ihrem Beistand oder dem für die Partei auftretenden Gerichtsvollzieher in ein Register eingetragen werden, das zu diesem Zweck bei der Kanzlei des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, geführt wird. Die Eintragung umfasst die Namen der Parteien, ihrer Beistände und die Daten der Entscheidung und des Einspruchs ».

Daraus ergibt sich, dass Versäumnisurteile, die den Schwellenwert der Instanz gemäß den Artikeln 617 ff. des Gerichtsgesetzbuches erreichen, nur noch im Wege der Berufung nach Artikel 1050 desselben Gesetzbuches angefochten werden können, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt hat.

B.3.2. Aus dieser Änderung ergibt sich, dass die Berufung, die von einem im Versäumniswege in erster Instanz verurteilten ursprünglichen Beklagten eingelegt wird, von nun an den gleichen Zweck hat wie der von einem ursprünglichen Beklagten gegen ein in letzter Instanz ergangenes Urteil eingelegte Einspruch: den Zweck, die Verhandlung wiederzueröffnen, die vor dem zuvor befassten Gericht stattgefunden hat, um dem Berufungsgericht die Elemente der kontradiktorischen Beschaffenheit zu verschaffen, die dem Vorderrichter fehlten, und es somit dem Berufungsgericht zu ermöglichen, ein neues Urteil zu erlassen. Daher geht es in beiden Fällen darum, für die Einhaltung des Grundsatzes der kontradiktorischen Beschaffenheit und der Verteidigungsrechte zu sorgen.

B.4.1. Wenn der Gesetzgeber den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten regelt, muss er die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen, die Sprache seiner Wahl zu verwenden, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang bringen. Hierbei muss der Gesetzgeber außerdem die in Artikel 4 der Verfassung festgelegte Sprachenvielfalt berücksichtigen, wobei vier Sprachgebiete, darunter ein zweisprachiges, vorgesehen sind. Er kann folglich die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege unterordnen.

B.4.2. Im Übrigen muss der Gesetzgeber, wenn er den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Ausführung von Artikel 30 der Verfassung regelt, den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie das in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf Zugang zum Gericht beachten.

B.5. Nach dem vorerwähnten Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 wird für das Verfahren « die Sprache verwendet, in der die angefochtene Entscheidung abgefasst ist ».

Jedoch kann der Beklagte nach Artikel 4 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzes vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit, beantragen, dass das Verfahren in der anderen Sprache als der Sprache « des verfahrenseinleitenden Akts » fortgesetzt wird.

B.6. Wenn die Verbindung der Artikel 4 § 1 Absatz 3 und 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 in dem Sinne auszulegen ist, dass der in erster Instanz verurteilte säumige Beklagte keine Änderung der Sprache *in limine litis* vor dem Berufungsgericht beantragen kann, während der im Versäumniswege in letzter Instanz verurteilte säumige Beklagte diesen Antrag stellen kann, wenn er Berufung einlegt, führt sie zu einem Behandlungsunterschied, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist, zum Nachteil des in erster Instanz verurteilten säumigen Beklagten.

Es ist nämlich nicht gerechtfertigt, dass eine im Versäumniswege verurteilte beklagte Partei, die *per definitionem* noch kein Verteidigungsmittel vorbringen konnte, keine Änderung der Sprache beantragen kann, wenn sie Berufung einlegt.

Diese Auslegung steht außerdem im Widerspruch zu den Verteidigungsrechten des in erster Instanz verurteilten säumigen Rechtsuchenden, wie sie in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.

Zwar geht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte davon aus, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht, damit es Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entscheidet, nicht absolut ist und dass Rechtsmittel Bedingungen für die Zulässigkeit unterliegen können, aber diese Bedingungen müssen in einem vernünftigen Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel stehen, das damit verfolgt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25; Große Kammer, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, §§ 229-230). Die Regelung in Bezug auf das Recht auf Zugang zu einem Richter muss immer den Zielen der Rechtssicherheit und der geordneten Rechtspflege dienen und darf keine Schranke bilden, die einen Rechtsuchenden daran hindert, dass seine Streitsache durch das zuständige Gericht inhaltlich beurteilt wird (EuGHMR, 7. Juli 2009, *Stagno gegen Belgien*, § 25; 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 69).

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf Zugang zu einem Richter ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Verfahrens und des gesamten Prozesses zu beurteilen (EuGHMR, 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, § 70).

B.7. In der in B.6 angeführten Auslegung ist die Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6935 verneinend und die erste Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6939 bejahend zu beantworten.

B.8. Die beiden fraglichen Bestimmungen lassen sich jedoch auch anders auslegen, insofern sie auf die Berufung gegen ein in erster Instanz ergangenes Versäumnisurteil Anwendung finden.

Im Lichte der in B.1.1 und in B.3.1 erwähnten Texte kann der Wortlaut von Artikel 24 « die Sprache [...], in der die angefochtene Entscheidung abgefasst ist » nur auf eine Berufung gegen ein kontradiktorisch ergangenes Urteil angewandt werden.

B.9. Damit nämlich nicht der Geist des Gesetzes vom 15. Juni 1935 verfälscht und die Artikel 4 und 24 dieses Gesetzes ihres Sinns beraubt werden, sind diese beiden Bestimmungen

dahin auszulegen, dass sie es dem im Versäumniswege in erster Instanz verurteilten ursprünglichen Beklagten nicht verbieten, in der Berufungsinstanz die Änderung der Verfahrenssprache zu beantragen.

Dem säumigen ursprünglichen Beklagten ist das Recht zuzuerkennen, einen Antrag auf Sprachwechsel *in limine litis* zu stellen, das heißt im ersten Verfahrensakt, den er vornimmt, auch wenn dieser erste Verfahrensakt in der Berufungsinstanz erfolgt.

B.10. In der in B.8 und in B.9 angeführten Auslegung ist die zweite Vorabentscheidungsfrage in der Rechtssache Nr. 6939 bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 4 § 1 Absatz 3 und 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 « über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten » verstoßen gegen die Artikel 10, 11 und 30 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass sie es einem säumigen Beklagten nicht gestatten, einen Sprachwechsel *in limine litis* zu beantragen, wenn er Berufung gegen ein in erster Instanz ergangenes Urteil einlegt.

- Dieselben Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11 und 30 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass sie es einem säumigen Beklagten gestatten, einen Sprachwechsel *in limine litis* zu beantragen, wenn er Berufung gegen ein in erster Instanz ergangenes Urteil einlegt.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. September 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût